

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 26. September 2001

1524. Schriftliche Anfrage von Balthasar Glättli betreffend Mühleweg, Erstellung eines Velounterstandes. Am 20. Juni 2001 reichte Gemeinderat Balthasar Glättli (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2001/370 ein:

Züri West macht zurzeit eine rasche Entwicklung durch. Wegen der verspäteten Erschliessung durch den Öffentlichen Verkehr ist das einzige Tram 4 oft überfüllt. Leider führt diese Situation auch dazu, dass oft das Auto für den Arbeitsweg gebraucht wird. Besonders in der warmen Jahreszeit bietet sich als praktische, schnelle und umweltfreundliche Alternative das Velo an.

Im Willen, nicht nur den Auto-, sondern auch den Velofahrenden gute Bedingungen zu stellen, hat die ImmoWest Anfang 2001 um die Bewilligung für einen Velounterstand am Mühleweg (unter der Bahnbrücke Hardturmstrasse 135) ersucht, die Ausschreibung erfolgte 26.1. – 15.2.2001.

Vorgängig hatten sich sowohl Gartenbauamt als auch die SBB als Grundeigentümerin kooperativ gezeigt. Nachdem bis Ostern keine abschlägige Antwort eingetroffen war und eine solche aufgrund der genannten Bedingungen auch nicht erwartet werden musste, errichtete die ImmoWest einen funktionalen Velounterstand, der sofort rege in Gebrauch genommen wurde.

Nach dem abschlägigen Entscheid der Bausektion vom 13. Juni 2001 muss dieser nun wieder abgebrochen werden. In der Begründung wurde u.a. angeführt:

- a) [... Der Mühleweg ist] ein kommunaler Fuss- und Radweg und als solcher mit einer Breite von 2,50 m äusserst knapp bemessen.
- b) Der vorgesehene private Velounterstand, direkt am Wegrand angeordnet und mit Zu-/Wegfahrt vom Mühleweg her, behindert den Fuss- und Veloverkehr und kann damit nicht hingenommen werden. [...]

Bei einem Augenschein vor Ort kann diese Aussage b) definitiv nicht bestätigt werden. Im Gegenteil trägt der Unterstand zu einem geordneten Abstellen der Velos bei.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Stadtrat grundsätzlich zur Initiative Privater bzw. von Unternehmen, welche öffentlich nutzbare komfortable Velounterstände erstellen?
2. Wie stellt sich der Stadtrat zur ablehnenden Begründung, der Velounterstand «behindert den Fuss- und Veloverkehr»?
3. Wie beurteilt der Stadtrat die Argumentation der Bausektion im Lichte des Umstands, dass gleichzeitig Hunderttausende von Franken für die Stadionplanung eingesetzt werden und dafür zwischenzeitlich Sonderbauvorschriften vorgesehen waren, welche nicht bloss den Fuss- und Veloverkehr, sondern die vernünftige Entwicklung eines ganzen Quartiers behindert hätten?
4. Inwiefern ist der Stadtrat bereit, mit der ImmoWest AG in einen konstruktiven Dialog zu treten, mit dem Ziel, unbürokratisch und schnell an ebenso geeigneter Stelle den Unterstand wieder errichten zu können? Wäre der Stadtrat allenfalls bereit, zu diesem Zweck städtisches Land im Baurecht bereitzustellen, wie dies offenbar die SBB zu tun bereit waren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Es ist nach wie vor ein erklärtes Ziel des Stadtrates, neben dem öffentlichen Verkehr den privaten Velo- und Fussverkehr zu fördern. Daher begrüsst der Stadtrat die Initiative Privater, welche an geeigneten Stellen öffentlich nutzbare Velounterstände erstellen.

Zu Frage 2: Vorauszuschicken ist, dass im konkreten Fall der fragliche Velounterstand errichtet wurde, bevor das Baubewilligungs-

verfahren vollständig durchgeführt und der entsprechende Bauentscheid ergangen war. § 326 Planungs- und Baugesetz (PBG) erlaubt die Vornahme von Bauarbeiten erst, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Unbestritten ist die Akzeptanz des fraglichen Unterstands durch die Velofahrenden. Dessen ungeachtet setzt die Zulässigkeit von Bauvorhaben ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften voraus. In der Schriftlichen Anfrage wird nicht erwähnt, dass nicht bloss die Behinderungen zur Verweigerung führten, sondern der in § 265 PBG vorgeschriebene Mindest-Wegabstand von 3,50 m nicht eingehalten wurde. Besondere Verhältnisse, welche die Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 220 PBG) gerechtfertigt hätten, sind nicht ersichtlich. Der fragliche Velounterstand kam praktisch unmittelbar am Rand des Mühlewegs zu liegen. Damit versties er nicht nur gegen den vorgeschriebenen Wegabstand, sondern er stellte aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse auch eine gewisse Gefährdung für die FussgängerInnen und Velofahrenden dar, die den Mühleweg je nach Tageszeit verschieden stark frequentieren. Die im Bauentscheid ausgesprochene Verweigerung der Bewilligung war aus den erwähnten beiden Gründen gerechtfertigt. Die Tatsache, dass nach der Beseitigung des Velounterstands Fahrräder ungeordnet am besagten Ort abgestellt werden, kann daran nichts ändern.

Zu Frage 3: Die Planung eines multifunktionalen Sportstadions auf dem Hardturmareal ist bekanntlich im Mai dieses Jahres abgebrochen worden. Neu wird ein reines Fussballstadion geplant, für das wiederum Sonderbauvorschriften aufgestellt werden. Zurzeit ist der Entwurf für diese Sonderbauvorschriften in der Vorberatung bei der Planungskommission des Gemeinderates. Im Rahmen dieser Planung hat es insbesondere auch der Gemeinderat in der Hand, die Interessen des Fuss- und Veloverkehrs zugunsten einer vernünftigen Quartierentwicklung angemessen zu berücksichtigen.

Zu Frage 4: Grundsätzlich erscheint die Errichtung eines Velounterstands auf dem Grundstück der SBB unter der Bahnbrücke durchaus denkbar, allerdings nicht im Wegabstandsbereich. Ein anderer Standort würde voraussichtlich die Aufhebung einiger Autoparkplätze voraussetzen. Diesen an sich begrüssenswerten Entscheid müssen jedoch die ImmoWest AG und die SBB fällen.

Die Erstellung öffentlicher Veloabstellplätze und -unterstände richtet sich in erster Linie nach dem Bedarf. In der näheren Umgebung des verweigerten Velounterstands ist ein öffentlicher Bedarf für einen solchen mangels z.B. einer SBB-Haltestelle, eines wichtigeren Knotenpunktes des übrigen öffentlichen Verkehrs oder einer Anlage für grössere öffentliche Veranstaltungen nicht ersichtlich. Ein privater Bedarf – der offenbar dem inzwischen beseitigten Velounterstand zugrunde lag – wird jeweils nur in denjenigen Fällen durch das Gemeinwesen abgedeckt, in denen die Platzverhältnisse die Erstellung von ausreichenden Abstellgelegenheiten durch die an sich dazu verpflichteten Privaten verunmöglichen. Da im konkreten Fall keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, drängt sich ein dahingehendes Tätigwerden des Stadtrates nicht auf.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner